



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. April 2018
(OR. en)

7414/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0010 (NLE)

MAMA 40
MED 10
CFSP/PESC 269
UD 62
WTO 46
AL 2

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Algerien zur Änderung der Bedingungen für die Anwendung der Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse gemäß Artikel 14 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits zu vertretenden Standpunkt
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im Assoziationsausschuss EU-Algerien
zur Änderung der Bedingungen für die Anwendung der Zollpräferenzen
für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse
gemäß Artikel 14 des Europa-Mittelmeer-Abkommens
zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits¹ (im Folgenden "Assoziationsabkommen") wurde am 22. April 2002 unterzeichnet und trat am 1. September 2005 in Kraft.
- (2) Angesichts der Schwierigkeiten der demokratischen Volksrepublik Algerien (im Folgenden "Algerien") beim Abbau der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse sind die Union und Algerien in Übereinstimmung mit den in den Protokollen Nr. 2 und Nr. 5 des Assoziationsabkommens festgelegten Bedingungen zu einer Einigung über die annehmbaren Änderungen der ursprünglich vorgesehenen Ausgangszollsätze und Mengen sowie des ursprünglich vorgesehenen Zeitplans für den Zollabbau gelangt.
- (3) Artikel 16 des Assoziationsabkommens sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine mögliche einseitige Änderung der vereinbarten Zolltarifbestimmungen vor. Die Vertragspartei, die die Änderung vornimmt, hat jedoch für die Einfuhren mit Ursprung in anderen Vertragspartei eine vergleichbare Vergünstigung zu gewähren. Artikel 16 Absatz 2 des Assoziationsabkommens bestimmt, dass der Assoziationsausschuss EU-Algerien (im Folgenden "Assoziationsausschuss") zusammenzutreten hat, um den Interessen der anderen Vertragspartei gebührend Rechnung zu tragen. Gemäß Artikel 97 des Assoziationsabkommens ist der Assoziationsausschuss befugt, für die Verwaltung des Assoziationsabkommens Beschlüsse zu fassen. Es ist angezeigt, dass Assoziationsausschuss einen Beschluss über die vorgesehenen Änderungen fasst.

¹ ABl. L 265 vom 10.10.2005, S. 2.

- (4) Es ist zweckmäßig, den im Assoziationsausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss des Assoziationsausschusses gemäß Artikel 97 des Assoziationsabkommens für die Union bindend ist und den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere der Protokolle Nr. 2 und Nr. 5 des Assoziationsabkommens, maßgeblich beeinflusst —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsausschuss EU-Algerien zur Änderung der Bedingungen für die Anwendung der Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse gemäß Artikel 14 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Der Beschluss des Assoziationsausschusses wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

BESCHLUSS ... DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-ALGERIEN

vom ...

**über die Änderung der Bedingungen für die Anwendung der Zollpräferenzen
für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse
gemäß Artikel 14 des Europa-Mittelmeer-Abkommens
zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits**

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS EU-ALGERIEN —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits¹,

¹ ABl. EU L 265 vom 10.10.2005, S. 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der Schwierigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Algerien (im Folgenden "Algerien") beim Abbau der Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, wie unter den Bedingungen der Protokolle Nr. 2 und Nr. 5 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits (im Folgenden "Assoziationsabkommen") vorgesehen, trat eine Sachverständigengruppe der Kommission und Algeriens zwischen September 2010 und Juli 2011 sechsmal zusammen.
- (2) Dank dieser Konsultationen konnte in Übereinstimmung mit den in den Protokollen Nr. 2 und Nr. 5 des Assoziationsabkommens festgelegten Bedingungen eine Einigung über die annehmbaren Änderungen der ursprünglich vorgesehenen Ausgangszollsätze und Mengen sowie des ursprünglich vorgesehenen Zeitplans für den Zollabbau gefunden werden.

- (3) Artikel 16 des Assoziationsabkommens sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine mögliche einseitige Änderung der vereinbarten Zollltarifbestimmungen vor. Die Vertragspartei, die die Änderung vornimmt, hat jedoch für die Einfuhren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei eine vergleichbare Vergünstigung zu gewähren. Artikel 16 Absatz 2 des Assoziationsabkommens bestimmt, dass der Assoziationsausschuss EU-Algerien (im Folgenden "Assoziationsausschuss") zusammenzutreten hat, um den Interessen dieser Vertragspartei gebührend Rechnung zu tragen.
- (4) Artikel 97 des Assoziationsabkommens ist der Assoziationsausschuss befugt, für die Verwaltung dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen. Daher ist es notwendig, dass der Assoziationsausschuss einen Beschluss über die vorgesehenen Änderungen fasst —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Durch die bei den bilateralen Konsultationen vereinbarten und im Anhang dieses Beschlusses dargelegten Bedingungen für die Zollsätze und die Dauer ihrer Anwendung werden die ursprünglich für die jeweiligen landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgelegten Tarifbedingungen der Protokolle Nr. 2 und Nr. 5 des Assoziationsabkommens geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Assoziationsausschuss
EU-Algerien
Der Präsident*

ANHANG

1. Nachdem die Demokratische Volksrepublik Algerien (in Folgenden "Algerien") auf der 5. Tagung des Assoziationsrates am 15. Juni 2010 einen förmlichen Antrag auf Änderung des Zeitplans für den Abbau der Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse gestellt hatte, vereinbarten die Vertragsparteien zum Abschluss ihrer sechs Konsultationssitzungen am 11. Juli 2011 neue Bestimmungen zur Änderung der Tarifbestimmungen der Protokolle Nr. 2 und Nr. 5 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits (im Folgenden „Assoziationsabkommen“), und zwar auf der Grundlage einer Liste von 36 Zoll-Unterpositionen (34 Unterpositionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zwei Unterpositionen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse).
2. Artikel 16 des Assoziationsabkommens sieht vor, dass die Vertragspartei, die die in jenem Abkommen festgelegten Bestimmungen ändert, der anderen Vertragspartei einen entsprechenden Ausgleich gewähren muss.

Das algerische Memorandum vom Juni 2010 sah die Abschaffung von Präferenzzöllen für die Union bei 34 Unterpositionen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zwei Unterpositionen landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse vor.

3. Im Anschluss an sechs Sitzungen (zwischen September 2010 und Juli 2011), die am 11. Juli 2011 in einer Einigung in Form eines Protokolls mündeten, einigten sich die Vertragsparteien darauf, in Protokoll Nr. 2 des Assoziationsabkommens 25 Präferenzzoll-Unterpositionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und in Protokoll Nr. 5 des Assoziationsabkommens zwei Unterpositionen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse für Ausfuhren aus der Union nach Algerien abzuschaffen. Zudem einigten sie sich darauf, der Union für den Verlust von Zöllen für Wirtschaftsbeteiligte der Union einen Ausgleich durch die Erhöhung zweier bestehender Präferenzzoll-Unterpositionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewähren: reinrassige Zuchtrinder sowie Weichweizen, anderer als zur Aussaat.
- Einzelheiten zu diesen Änderungen sind in diesem Anhang zu finden.
4. Für die übrigen in Artikel 14 Absatz 2 des Assoziationsabkommens genannten Waren gelten die ursprünglich vorgesehenen Zollpräferenzen gemäß den Protokollen Nr. 2 und Nr. 5 jenes Abkommens.
5. Die Änderungen der Zolltarifbestimmungen in den Protokollen Nr. 2 und Nr. 5 des Assoziationsabkommens wurden von Algerien ab dem 1. Januar 2011 einseitig angewandt und nach den Konsultationen zwischen den Vertragsparteien geändert. Die folgenden Bestimmungen werden von Algerien seit dem 1. Oktober 2012 angewandt.

Die der Union im Protokoll Nr. 2 des Assoziationsabkommens gewährten
Präferenzkontingente für folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden am 1. Oktober
2012 von Algerien aufgehoben:

Algerische Nomenklatur	Warenbezeichnung	Ange- wandter Zoll (v.H.)	Sen- kung des Zolls (v.H.)	Präferen- zielles Zollkon- tingent (Tonnen)	(Unions- code)
0105.11.10	Eintägige Mastküken	5	100	20	0105.11
0105.11.20	Eintägige Legehennen-Küken	5			
0105.11.30	Eintägige Zucht- und Mastküken	5			
0105.11.40	Eintägige Zucht- und Legehennen-Küken	5			
0713.10.90	Erbsen	5	100	3000	0713.10.90
0713.20.90	Kichererbsen	5			0713.20.00
0713.31.90	Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> , <i>Hepper</i> oder <i>Vigna radiata</i>	5			0713.31.00
0713.32.90	Kleine rote Bohnen	5			0713.32.00
0713.33.90	Gartenbohnen	5			0713.33.90
0713.39.90	Andere Bohnen	5			0713.39.00
0713.40.90	Linsen	5			0713.40.00
0713.50.90	Puffbohnen	5			0713.50.00
0713.90.90	Andere Hülsenfrüchte	5			0713.90.00

Algerische Nomenklatur	Warenbezeichnung	Ange- wandter Zoll (v.H.)	Sen- kung des Zolls (v.H.)	Präferen- zielles Zolllkon- tingent (Tonnen)	(Unions- code)
0805.10.00	Orangen	30	20	100	0805.10
0805.20.00	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	30			0805.20
0805.40.00	Pampelmusen und Grapefruits	30			0805.40
0805.50.00	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)	30			0805.50
0805.90.00	Sonstige Zitrusfrüchte	30			0805.90
1105.20.00	Flocken, Granulat und Pellets, von Kartoffeln	30	20	100	1105.20.00
1107.10.00	Malz, ungeröstet	30	100	1.500	1107.10
1108.12.00	Maisstärke	30	20	1.000	1108.12
2005.40.00	Erbsen (<i>Pisum Sativum</i>), in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 20.06:	30	100	200	2005.40

Algerische Nomenklatur	Warenbezeichnung	Ange- wandter Zoll (v.H.)	Sen- kung des Zolls (v.H.)	Präferen- zielles Zollkon- tingent (Tonnen)	(Unions- code)
2005.60.00	Spargel	30	100	500	2005.60
2005.90.00	Andere Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	30	20	200	2005.99
2007.99.00	Andere nicht homogenisierte Zubereitungen, ausgenommen aus Zitrusfrüchten	30	20	200	2007.99

Die der Union im Protokoll Nr. 5, Anhang 2 des Assoziationsabkommens gewährten Zollpräferenzen für folgende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse wurden am 1. Oktober 2012 von Algerien aufgehoben:

Algerische Nomenklatur	Warenbezeichnung	Ange- wandter Zoll (v.H.)	Senkun- g des Zolls (v.H.)	Präferen- zielles Zollkon- tingent (Tonnen)	(Unions- code)
2105.00.00	Speiseeis	30	20		
3505.10.00	Dextrine und andere modifizierte Stärken	15	100		

Die der Union im Protokoll Nr. 2 des Assoziationsabkommens gewährten
Präferenzkontingente für folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden am 1. Oktober
2012 von Algerien durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Algerische Nomenklatur	Warenbezeichnung	Ange- wandter Zoll (v.H.)	Sen- kung des Zolls (v.H.)	Präferen- zielles Zollkon- tingent (Tonnen)	(Unions- code)
0102.10.00	Rinder, lebend, reinrassige Zuchttiere	5	100	4 950	0102.10.00
1001.90.90	Hartweizen anderer Art als Samen	5	100	403 000	1001.90.99

Die der Union im Protokoll Nr. 2 des Assoziationsabkommens gewährten
Präferenzkontingente für folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden am 1. Oktober
2012 von Algerien vollständig wiedereingeführt:

Algerische Nomenklatur)	Warenbezeichnung	Ange- wandter Zoll (v.H.)	Sen- kung des Zolls (v.H.)	Präferen- zielles Zollkon- tingent (Tonnen)	(Unions- code)
0102.90.10	Milchkühe	5	100	5 000	0102.90
0102.90.20	Trächtige Färsen und frischmelkende Kühe	5			
0102.90.90	Sonstige	30			

Algerische Nomenklatur)	Warenbezeichnung	Ange- wandter Zoll (v.H.)	Sen- kung des Zolls (v.H.)	Präferen- zielles Zollkon- tingent (Tonnen)	(Unions- code)
0406.90.10	Andere Weichkäse, ungekocht, oder gepresster Weichkäse, halbgekocht oder gekocht	30	100	800	0406.90 (außer 90.01)
0406.90.90	Andere Käse (italienischer Art oder Gouda)	30			
10.03.00.90	Gerste, andere als zur Aussaat	15	50	200 000	1003.00.90
1517.10.00	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	30	100	2 000	1517.10
1517.90.00	Sonstige	30			1517.90
1701.99.00	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, ausgenommen Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	30	100	150 000	1701.99
